

Anerkennung als allgemein bildende Ergänzungsschule

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Köln

Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule vermittelt wird.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzunehmen.

Es besteht eine Anzeigepflicht mindestens drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die erforderlichen notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Der vollständige Antrag muss gemäß § 116 des Schulgesetzes mindestens drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts gestellt werden.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
 - für die Schulträgerin / den Schulträger (bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen für jede vertretungsberechtigte Person)
 - für die Schulleitung
 - für die vorgesehenen Lehrkräfte
- Aufstellung der vorgesehenen Lehrkräfte, jeweils mit Angabe der beruflichen Qualifikation und der Zuordnung zu den Fächern der Stundentafel, Benennung der Schulleitung
- Lehrplan einschließlich der Curricula und der Stundentafel,
- Aufstellung, differenziert nach Nutzungszweck, Lage innerhalb des Gebäudes und Größe, über alle für die Ergänzungsschule vorgesehenen Räume sowie eine Skizze der Räume oder Baupläne
- Aufstellung über die Schulmöbel, die technische Ausstattung sowie die gegebenenfalls weitere Ausstattung der Unterrichtsräume
- Name beziehungsweise Bezeichnung der Ergänzungsschule

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung ist eine Verwaltungsgebühr von 50,00 bis 1 000,00 € festzusetzen.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr berücksichtigt gemäß § 9 des Gebührengesetzes NRW sowohl den Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftlichen Verhältnisse und darf maximal die Höhe des Verwaltungsumfanges umfassen.

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf

Anerkennung, mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen wurde, ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel bis drei Viertel der vorgesehenen Höhe.

Rechtsgrundlagen

§§ 6, 116 und 118 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Artikel 7 Absatz 4 und 5 Grundgesetz, Artikel 8 Absatz 4 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.